

Der Oberbürgermeister

I/01-012-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

02.12.09

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanzausschuss	07.12.2009	Vorberatung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	14.12.2009	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Neubau eines Jugendhauses in Rheindorf

- Änderungsantrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 24.11.09 zur Vorlage Nr. 0029/2009

- Stellungnahme vom 02.12.09

Text der Stellungnahme:

s. Anlage

01

- über Herrn Beig. Adomat gez. Adomat (zu 1.)
- über Herrn Beig. Mues gez. Mues (zu 2.)
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn gez. Buchhorn

Neubau eines Jugendhauses in Rheindorf

- Änderungsantrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 24.11.2009 zur Vorlage Nr. 0029/2009

- Nr. 0204/2009

1. Stellungnahme des Fachbereiches Kinder und Jugend:

Generell sollte gelten, dass Einrichtungen der informellen bzw. außerschulischen Bildung für junge Menschen integrale Bestandteile eines funktionierenden Gemeinwesens sind. Hierzu zählen neben Kindertagesstätten, Sportvereinen etc. auch die diversen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Von den in Leverkusen existierenden zwanzig Jugendeinrichtungen befindet sich die überwiegende Mehrzahl mitten in Wohngebieten. Einige davon (z. B. Jugendtreff Wohnpark Steinbüchel, OT St. Antonius usw.) sind unmittelbar in die Wohnanlagen integriert.

Derartige Standortlagen sind unter fachlichen Gesichtspunkten sinnvoll, da eine professionelle sozialpädagogische Betreuung gezielt im Nahbereich der Wohnquartiere erfolgen kann und somit die Vermüllung und der Vandalismus an den sonst entstehenden informellen Treffpunkten, wenn auch nicht gänzlich vermieden, so doch spürbar reduziert werden kann. Ein erfolgreiches Beispiel einer weitgehend gelungenen einrichtungsbezogenen Jugendarbeit in mitten eines sozial problematischen Ballungsbereiches ist das Wohngebiet Chorweiler im Norden Kölns.

Wenn es zu Belästigungen der Anwohner von Jugendeinrichtungen kommt, so betrifft dies überwiegend Fremdveranstaltungen, wie beispielsweise Vermietungen an Vereine im JH Lindenhof, diverse Familienfeiern im JBH „Schöne Aussicht“ usw. oder Großveranstaltungen mit Musik (Discos etc.). Hier treten die Probleme standortunabhängig meist schon auf den Zugangswegen auf, wie beispielsweise die Erfahrung mit der jahrelang erfolgreich durchgeführten und über die Stadtteilgrenzen Rheindorfs hinaus bekannten Jugenddisco in der Gesamtschule Elbestraße gezeigt hat.

Die schriftlich geäußerte Auffassung einiger Anwohner, dass Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit generell nicht in Wohngebiete gehören, ist sachlich und fachlich unverständlich, und wird von der Verwaltung nicht geteilt. Gerade junge Menschen mit deprivativen Sozialisationserfahrungen reagieren sensibel auf jede Art von Ausgrenzung und Stigmatisierung.

Zweifellos besitzt jeder der infrage kommenden Standorte spezifische Vor- und Nachteile. Ausschlaggebend für die von der Verwaltung präferierte Standortwahl war

das vom Zuschussgeber geforderte Höchstmaß an Synergien durch die Einbeziehung des pädagogisch betreuten Spielplatzes. Eine Verlegung dieser Einrichtung, wie im Antrag der Bürgerliste vorgeschlagen, würde einen deutlich erhöhten Finanzbedarf bedingen, der bei der Beantragung der Mittel für die Einzelprojekte im Rahmen der Sozialen Stadt nicht berücksichtigt ist.

Neben den jugendfachlichen Aspekten sei ergänzend auf folgende landschaftspflegerische Einschätzung der zuständigen Fachverwaltung verwiesen: Da das Schulgelände mit zahlreichen Gebäuden der Schuleinrichtung bereits belegt ist, greift der Standort stark in den Friedenspark ein. Dieser Eingriff in den Park ist kontraproduktiv zu unseren Bemühungen, den Park in seiner Weitläufigkeit zu erhalten und ihn durch eine umfangreiche Sanierung und bessere Ausstattung für verschiedene Nutzergruppen interessanter und attraktiver zu gestalten.

gez. Gurk

2. Stellungnahme des Fachbereiches Stadtplanung und Bauaufsicht:

Der Grundsatzbeschluss zur Planung eines Neubaus des Jugendhauses erfolgt vorrangig aus jugendfachlicher Sicht. Aus dieser Prüfung wurde das Geländedreieck Boberstraße – Solinger Straße – Oderstraße als Standortvorschlag entwickelt.

Wie in der Vorlage 0029/2009 ausgeführt, ist ein Planverfahren erforderlich, das eine Bürgerbeteiligung, sowie die Prüfung und Abwägung über die Auswirkungen und Belange der Bürger beinhalten wird. Planungsrechtlich wäre auch für den seitens der BÜRGERLISTE favorisierten Standort im Bereich des Friedensparks ein Planverfahren erforderlich. In Allgemeinen Wohngebieten gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) gehören Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke zu den allgemein zulässigen Nutzungen, daher bestehen gegenüber dem Standort im Geländedreieck Oder-, Bober- und Solinger Straße keine grundsätzlichen planungsrechtlichen Bedenken. Eine abschließende Beurteilung lässt sich jedoch erst nach Vorlage eines Entwurfs vornehmen. Inhaltlich kann aus fachlicher Sicht somit keine Abwägung aller Belange im Vorfeld des Planverfahrens erfolgen. Über den Ausgang eines Planvorhabens kann allerdings auch vorab keine Gewähr gegeben werden.

Das von der BÜRGERLISTE vorgeschlagene parallele (Plan)verfahren zur Bearbeitung zweier Standorte – im Sinne einer „Reserveplanung“ – kann nicht zu einer sachgerechten Abwägung und einem rechtssicheren Bebauungsplan führen. Eine Aussage in der Begründung des Bebauungsplanes im Sinne von „das Jugendhaus kann hier oder alternativ auf dem Standort xyz in Rheindorf-Nord realisiert werden“, ist für die Rechtssicherheit eines Bebauungsplanes nicht förderlich (§ 1 Abs. 3 Baugesetzbuch: „Planung sobald und soweit als erforderlich“). Der Bebauungsplan als Instrument der **verbindlichen** Bauleitplanung benötigt konkrete Ziele zur städtebaulichen Entwicklung.

Zum Thema „Veräußerung des Geländes“ wird auf die bestehenden Stellungnahmen verwiesen (Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 28.04.09 – Reg.-Nr. 1580/16. TA).

gez. Zlonicky